

AVB Brillen-Versicherung, Ausgabe Januar 2018

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Rahmenvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und dem versicherten Optiker als Versicherungsnehmer.

1. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.

Der Versicherungsschutz endet :

- an dem auf dem Versicherungszertifikat aufgeführten Datum.
- im Totalschadenfall.

Bei der Anschaffung einer neuen Brille geht der Versicherungsschutz nicht auf diese über, sondern es muss eine neue Versicherung für die neue Brille abgeschlossen werden.

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 3 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Anzahl versicherter Schadenfälle je Versicherungsjahr

Pro Versicherungsjahr ist ein Schadenfall versichert. Dies unabhängig der Ursache, die zum versicherten Schaden geführt hat.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Versicherte Personen

Versichert ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Die versicherte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

6. Versicherter Gegenstand

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer vertriebene und auf der Versicherungsbestätigung aufgeführte Brille.

7. Übergang der Versicherung auf die Ersatzbrille

Die Versicherung gilt auch für die Ersatzbrille, falls es zu einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) kommt.

8. Handänderung

Wechselt die versicherte Brille den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den Erwerber.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis der versicherten Brille (ohne allfällige Rabattierungen).

10. Versicherte Ereignisse

Versichert sind durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden durch:

- Unvorhergesehene und plötzliche Zerstörung und Beschädigung aller Art durch äussere Ursachen;
- Diebstahl;
- Verlieren und Verlegen.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Diebstähle aus nicht abgeschlossenen Fahrzeugen.
- Schäden die entstehen, wenn die versicherte Sache durch einen Dritten transportiert, gereinigt oder repariert wird.
- Schönheitsfehler.
- Allmählich eintretende Schäden infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Kratz-, Schramm - oder Scheuerspuren
- Schäden an Geräteteilen die ohnehin regelmässig erneuert werden müssen.
- Schäden als Folge von Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Brillen verursachen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik.

- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemäsem Gebrauch.

12. Beweispflicht

Der Versicherte hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind.

13. Leistungen im Schadenfall

Bei einem versicherten Schadenfall wird ausschliesslich Naturalersatz durch den Versicherungsnehmer geleistet:

- Im Teilschadenfall: die Reparaturkosten bis zur Höhe des Kaufpreises der versicherten Brille im Zeitpunkt des Schadenfalls;
- Im Totalschadenfall: ein Ersatz gleicher Art oder Güte. Ist die vom Totalschaden betroffene Brille nicht mehr oder nur mit Aufpreis erhältlich, leistet Helvetia alternativ eine Brille jeden anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises der versicherten Brille im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur der Brille technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als diejenigen für eine Ersatzbrille gleicher Art und Güte.

14. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beläuft sich auf 10% der Schadenkosten, mind. jedoch CHF 50. Bei Verlust infolge Diebstahl, Verlieren und Verlegen wird ein abweichender Selbstbehalt von 50% geltend gemacht.

15. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über die INZMO-App (Download unter www.inzmo.com/app) zu melden. Im Falle eines Diebstahls ist Helvetia dazu berechtigt, einen Polizeirapport einzufordern.

16. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

17. Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Leistungen, für die die versicherte Person auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, gehen im Zeitpunkt der Leistungserbringung auf Helvetia über.

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistung, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

18. Sicherung der Rückgriffsrechte

Versicherte haben die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an Helvetia abzutreten.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ansprüche können am Sitz von Helvetia in St. Gallen oder am schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz der versicherten Person gerichtlich geltend gemacht werden.

Es gilt schweizerisches Recht, im Besonderen das Schweizer Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).